

Aufhebung einer Ausschreibung

Die Stadt Ladenburg hatte am 14./15.03.2025 das Wohnbaugrundstück Flurstück-Nr. 12245, Alte Leimengrube 12, im Neubaugebiet Nordstadt-Kurzweg im Bereich der Nutzungsschablone WA III+ (Bebauung mit 3 Vollgeschossen plus Staffelgeschoss) gegen Vorlage eines Gestaltungskonzeptes (angelehnt an einer Vorentwurfsqualität) an Bauträger zum Verkauf ausgeschrieben. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24.09.2025 die Vergabe des städtischen Wohnbaugrundstücks Flst.-Nr. 12245 unter Vorbehalt der Vorlage einer Finanzierungsbestätigung über die Gesamtfinanzierungskosten an die einzige Bieterin beschlossen. Die Stadt Ladenburg hat die Bieterin daraufhin darum gebeten und zuletzt aufgefordert, die Finanzierungsbestätigung vorzulegen.

Nach weiterer Durchführung der Ausschreibung ist festzustellen, dass kein Angebot vorliegt, das dem unverzichtbaren rechtlichen Mindestinhalt des Angebots entspricht. Vorsorglich ist außerdem festzustellen, dass kein Angebot vorliegt, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Vergabeverfahrens ist der Vergabestelle Ermessen eingeräumt. Die Stadt Ladenburg übt das ihr hiernach zustehende Ermessen nach sorgfältiger Abwägung aller weiteren für und gegen eine Aufhebung der Ausschreibung sprechenden Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dahingehend aus, dass das Vergabeverfahren aufgehoben wird. Maßgeblich ist hierfür, dass eine Rückversetzung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, weil nicht zu erwarten ist, dass hierdurch ein anderes Ergebnis in Form eines zuschlagsfähigen Angebots zu erzielen ist.



Stefan Schmutz
13.05.2026 15:31:11 [UTC+2]